

# **Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeführten Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des Distrikts Liestall, so den Aufrührern beygestanden sind**

Autor(en): **Zschokke, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542935>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schuldner durch die aufgestellten Bögke und Weibel treiben und bey den ordentlichen Behörden belangen zu lassen. Der Rathschreiber und seine Schuldenböthe waren endlich nichts anders, als die Einzleher, welche im Namen der Gläubiger die Schulden durch die Beamten einfoderten. Es wäre daher wohl schwer zu beweisen, daß eine solche Einrichtung mit der Constitution unvereinbar sey, da, wenn dieselbe wirklich länger bestehen sollte, ohnehin jeder helvetische Bürger freyen Zutritt dazu haben muß. Es ist ein bloßes politisches Institut das zur Bequemlichkeit der Gläubiger sowohl als der Schuldner eingeführt worden zu seyn scheint. Es verdient in dieser Rücksicht um so eher beybehalten zu werden, weil theilweise Abänderungen, besonders im Rechtstrieb gar leicht den Credit schwächen könnten, und es daher sehr bedenklich wäre, in einem Zeitpunkt wo man mit jedem Tag Helvetiens endliches Schicksal und dessen zweckmäßigste Verfassung erwartet, wo die organischen Gesetze nicht verzögert werden dürfen, partielle Einrichtungen abzuändern, ohne an ihre Stelle allgemeine sondern bloß wieder einzelne Verfügungen treffen zu können. Es rathet Ihnen B. Gesetzgeber daher die Commission an, über diese Bittschrift nicht in Berathung einzutreten, sondern sie bis zur Einführung einer neuen Verfassung zu vertagen.

Die Minorität eben dieser Commission trägt ein zweytes Gutachten vor, und wünscht dem Begehren der Petenten zu entsprechen. Beyde Gutachten werden für 3 Tage auf den Kanzleyisch gelegt.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzworschlag zu einseitiger Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlenwerke, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzworschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 607.)

Der Vollz. Rath übersendet eine neue Petition der Gemeinde Weggis, ihre Streitigkeit mit den Filialen Wynau und Greppen betreffend, die der Unterrichtscommission zugewiesen wird.

Die Finanzcommission trägt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Den 18. August foderte der gesetzg. Rath von dem Vollz. Rath nähere Auskunft über ein zum Verkauf angetragenes Stückgen Land zu Galmos im C. Solothurn, und bald darauf kam die Gemeinde Solothurn bittschriftlich wider diesen Verkauf ein, mit der Behauptung sie habe eine rechtliche Eigenthums-

ansprache auf dieses Stückgen Waldung; diese Bittschrift ward der Vollziehung zugewiesen.

(Die Forts. folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeführten Gemeinden des Distr. Geiterkünden, und an die Gemeinden des Districts Liestall, so den Auführern beygestanden sind.

Bürger!

Ihr verschmähtet meinen Rath; — Ihr habet meine Warnung verachtet; — Ihr habet meine Bitten nicht angehört! — Gelinde Mittel, so die Regierung angewandte, Euch zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen, blieben vergeblich. — Lärmer und Schrener wurden von Euch höher geschätzt, als der Rath der Frommen und Einsichtsvollen. Ihr habt Eure Obergkeiten beschimpft — Ihr habt Eure Gesetze gebrochen — habt Eure Geistlichen hie und da entwürdigt. —

Der Rebell ist von Gott und Menschen verlassen: Aber ich kann Euch noch nicht verlassen: — mein Herz blutet bey Eurem Unglück: — Ich will es vermindern, so lange es in meiner Gewalt steht. Darum höret meinen letzten Rath und führet ihn sogleich aus:

1. Sobald die fränkischen Truppen erscheinen, waget es nicht, den geringsten Widerstand zu thun. Ein Schuß von Eurer Seite gegen die Franken, ist das Lösungszeichen zu einem Blutbad und zur Verwüstung unter Euch.
2. Bewachtet Eure Anführer, Eure Hauptlärmer, Eure Rathgeber und die in den Ausschüssen sitzen. — Denn wenn die Noth angeht, werden sie Euch verlassen und Ihr Unschuldige müßet büßen, was sie verschuldet und angestiftet haben.
3. Jede Gemeinde lege sogleich ihre Waffen zusammen in die Hände der Municipalität nieder, wohl gezählt und aufgeschrieben, als Zeichen ihrer Gesinnungen. — Die Municipalität soll mir ohne allen Verzug sogleich davon Nachricht geben, schriftlich durch Eilboten. Spätestens bis zum 10ten Oct. des Morgens muß ich von den Gesinnungen jeder Gemeinde unterrichtet seyn.
4. Jede Gemeinde, in welcher man seit dem 4. Oct. Sturm geläutet, oder Mannschaft bewaffnet aufge-



stellt hat, ist unter aufrührerischen Gemeinden be-  
griffen.

5. Diese Proklamation soll in allen Gemeinden be-  
kannt gemacht werden. — Diejenigen Municipa-  
litäten, Ausschüsse oder andere Behörden und Per-  
sonen, welche dieses Blatt zurückhalten oder verhin-  
dern bekannt zu werden, sind mit ihrer Person und  
ihrem Vermögen dafür verantwortlich.

O meine Mitbürger, folget der Stimme Eures  
Freundes! Eure Anführer und Aufwiegler haben Euch  
betrogen und ins Elend geführt! Sie haben Euch Hilfe  
verheissen von allen Gegenden her, aber glaubt nicht,  
daß das brave Schweizervolk solcher Thoren Aufruf  
gehört. — Kehret ohne Zeitverlust zur Ordnung und  
Treue gegen unsere vaterländische Gesetze zurück — dieß  
ist das einzige und letzte Mittel zur Rettung Eurer  
Gemeinden!

Basel, den 8. Okt. 1800.

Heinrich Ischokke.

Betrag der im Canton Zürich am 21. und 28ten  
Herbstmonat für die sämtlichen brandbeschädigten Ein-  
wohner in diesem Canton gesammelten Kirchensteuern;  
aus der darüber von der Verwaltungskammer und  
Hilfsgesellschaft in Zürich publicirten detaillirten Tabelle  
ausgezogen:

	Fr.	b.	r.
Distrikt Benken . . . . .	1189	4	1
— Andelfingen . . . . .	926	4	-
— Winterthur . . . . .	2703	7	9
(Gemeinde Winterthur 2540 fl.)			
— Elgg . . . . .	542	2	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
— Febraldorf . . . . .	564	7	1
— Basserstorf . . . . .	521	2	9
— Regensdorf . . . . .	562	3	-
— Bulach . . . . .	964	3	6
— Zürich . . . . .	4745	7	8
(Gemeinde Zürich 4244 fl.)			
— Metmenstetten . . . . .	547	6	5
— Horgen . . . . .	770	5	9
— Meilen . . . . .	744	5	2
— Grüningen . . . . .	329	6	1
— Uster . . . . .	322	1	7
— Wald . . . . .	213	9	6
Zusammen . . . . .	15,648	7	9 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>

Erklärung.

Mit Bestremden las ich einen Bericht aus dem  
Helvetischen Zuschauer, der mir aufgebürdet und mich  
vor dem ganzen Publikum als einen Mann darstellt,  
welcher das Glück eines Republikaners an der Zerstö-  
rung finden möchte. Bürger Obristhelfer Müslin  
(der in der Liebe des Nächsten aber nicht seine See-  
ligkeit zu finden scheint) zieht diesen vorgeblichen Be-  
richt aus den Helvetischen Annalen, einer eben so  
unreinen als verläumderischen Quelle, aus der zwar  
B. Müslin gerne schöpfen mag. Der Bericht, der  
mir unrechterweise aufgebürdet wird, lautet so: „Graf  
„berichtet, im Canton Appenzell habe ein grosser Theil  
„den Eid geschworen, und ein anderer nicht: nun  
„aber marschieren 2000 gute Bürger (man weiß  
„nicht, ob sie dazu einen Auftrag haben) auf Appen-  
„zell, die diesen aufrührerischen Flecken zu verbrennen  
„drohen.“ Diesen Bericht erkläre ich falsch, wie  
er da ist, und eine Verläumdung gegen mich. Der  
Bericht, den ich erstattete, und den man in dem  
Schweizerischen Republikaner wörtlich findet, lautet  
wie folgt: „Mit Behmuth muß er anzeigen, daß  
„auch im Canton Sentis der Eid nicht allgemein ge-  
„leistet wurde, und daß in vielen Gegenden desselben  
„Unruhen ausgebrochen sind: auch er will nicht, daß  
„die ruhigen Gegenden der unruhigen wegen immer  
„mit Truppen beladen seyn; zugleich zeigt er an,  
„daß 2000 Mann von den ruhigen Gegenden in die  
„unruhigen marschieren, um dieselben wieder in Ord-  
„nung zurückzubringen.“ Ich erkläre bey diesem  
Anlaß, daß der Flecken Appenzell sich keinen Aufruhr  
niemals zu Schulden kommen ließ, vielmehr oft litt  
wegen seiner Liebe zur Ruhe und Ordnung: eben wäre  
es meinem eignen Interesse nicht vortheilhaft gewesen,  
wenn der Flecken Appenzell verbrannt oder ruinirt  
worden wäre. Nur scheint mir nicht einmal faßlich,  
zu welchem Behuf dem B. Müslin ein Bericht von  
mir (in welcher Form und Sinn es auch seyn möchte)  
in der angeschuldigten Verläumdung gegen den Expre-  
sidentant Kuhn dienen könne.

Bern den 13. Okt. 1800.

Johann Baptist Graf,  
Mitglied des gesetzgebenden Rathes.